## Pas spnodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark

im 17., 18. und 19. Jahrhundert bis zur Union.

Bon Baftor Stenger in Mengebe.

Nachdem ich im vorigen Jahrbuch die Urkunden mitgeteilt habe, die den reformierten Gemeinden an der Ruhr zu Grunde lagen, will ich nun auf Grund der Klafsikal- wie auch der Brovinzial= und General = Synodal = Aften versuchen, ein Bild des Gemeinde= und fynodalen Lebens der reformierten Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert zu zeichnen. Es wird dabei an Klein= malerei nicht fehlen, aber gerade das hat seinen Reiz und zugleich ben Vorzug, daß wir einen Ginblick in das Gemeindeleben erhalten. Und weil jene Synoben stets verhandeln, um darnach zu handeln, so werden unfre Blicke auf praktische Fragen gelenkt, die zum arökten Teil auch uns noch beschäftigen. Zwar hat die westfälische Provinzialinnode bereits 1611 in Unna ihre erste Situng gehabt und die Ruhrklaffe icon 1653 ihren Anfang genommen, aber Urkunden von dieser sind erst seit 1659 vorhanden, weil in den vorhergehenden Jahren kein Protokollbuch gebraucht wurde, und die im Kirchenarchiv zu Soest befindlichen Protofolle der Provinzialfynode beginnen erft mit dem Jahre 1678.1)

## I. Die Märkische Synode (synodus Marcana).

Diese, welche wir als Provinzialsynode bezeichnen können, wurde von folgenden vier Einzelsynoden (classes) gebildet: von Hamma (classis Hammonensis), von Unna-Kamen (Unna-

<sup>1)</sup> Als Quellen wurden benutzt die acta classis Rhuralis, die acta synodi Marcanae et generalis, sowie ein Vortrag über die ersten reformierten Gemeinden, die ich der Güte der Herren Grevel in Düsseldorf, Studiendirektor Nottebohm in Soest und Prosessor Simons in Bonn verdanke. Diese Quellen lasse ich meistens wörtlich reden.

Camensis), von der Ruhr (Rhuralis), und vom Süderland (Suderlandica).

Zu Hamm gehörten die Gemeinden Hamm, Flierich, Pelkum, Uentrop, Rhynern, Drechen, Hilbeck, Marck, Soeft, Bönen, Herringen, Lippstadt. Zu Unna = Kamen gehörten Unna, Kamen, Heeren, Reck, Wickede, Fröndenberg, Hörde, Lünen.

Zur Ruhrklasse zählten die Gemeinden Bodelschwingh (1611), Kaftrop-Bladenhorst (1611), Bochum (1639), Wellinghofen (1654), mit dem Hörde dis 1695 verbunden war, Essen (1655), Schwelm (1656), Wetter (1657), Gevelsberg, Hattingen, Hagen, Westhoven-Sydurg, Schwerte, Herdecke, Breckerfeld, Wattenscheid und als Hausgemeinden Strünkede und Westhusen, zulest auch Dortmund.

Zur Süderländischen Klasse gehörten Altena, Plettenberg, Werdohl, Neuenrade, Lüdenscheid, Halver, Dahle, Hülschebe.

#### II. Die Generallynode.

Abseits von der Märkischen Synode stand der kleine Limburgische Bezirk (ministerium Limburgense), bestehend aus den zur Grafschaft Limburg gehörigen reformierten Gemeinden Limburg, Hennen, Östrich und Berchum. Mit diesem wechselte die Märkische Synode Deputierte, wie auch mit den benachbarten rheinischen Synoden Kleve (s. Clivensis), Berg (Montensis) und Jülich (Juliacensis). Alle zusammen bildeten die Generalsynode der "vier vereinigten Lande" (synodus generalis).

### III. Die Synodalverhandlungen.

Dieselben dauerten bei der Klasse einen Tag, bei der Märkischen Synode drei, später zwei Tage, bei der Generalsynode acht Tage. Der Verlauf der verschiedenen Synoden war im Grundriß ähnlich und hatte bei allen folgenden Verlauf:

- 1. Eröffnung durch ben Prafes mit Begrüßung und Gebet.
- 2. Prüfung der Vollmachten (examen credentialium).

(Letztere follen ausdrücklich erklären, alles anzunehmen, was Synode nach dem Worte Gottes, Heidelberger Katechismus und heilsamer Kirchenordnung in der Furcht des Herrn beratet und beschließt (1695). Auch sollen dieselben mit Unterschrift des ganzen Konsistroriums (Presbyteriums) und Siegel bekräftigt sein.)

- 3. Feststellung der Abwesenden (absentes) und Bestrafung der Unentschuldigten (inexcusati) mit einer Strafe (mulcta) von 1 Thaler.
- 4. Aufnahme der neuen Mitglieder als Glieder der Synode (pro membris Synodi) nachdem dieselben angelobt haben, daß sie die Lehre göttlichen Wortes, wie sie im Heidelberger Katechismus begriffen, treiben und dabei in aller Gottseligkeit beharren, auch, was vorfällt in der Versammlung (in conventu), geheim halten und aller rechtmäßigen Zucht (censura) sich unterwersen wollen.
- 5. Synodalgelübbe der Mitglieder, in dem Nechtsinnigkeit, Eifer in der Gottseligkeit und Treue in der Verschwiegenheit (orthodoxia et pietatis studium et fides silentii) mit Hand und Mund kontestiert und promittiert werden.
- 6. Sittengericht (mutua censura morum bei der Klaffe, censura classium bei der Synode) daraufhin, ob gegen ein Mitglied etwas Anstößiges in Lehre oder Leben vorliegt, auf Grund dessen es von der Wählbarkeit zum Vorstand (moderamen) ausgeschlossen werden müßte (ratione eligibilitatis).
- 7. Wahl der Vorsteher (moderatores), zu denen der Praeses, Assessor und Scriba (primarius et secundus) gehörten. Hier mit endete bei der Provinzialsynode die sessio I, die bis zum Nachmittag währte.

Sessio II eröffnete der neue Präses mit Gebet. Berlesung der vorjährigen Verhandlungen (acta).

Expraeses hält sein Referat über die eingegangenen Rescripte der Regierung und gravamina der Gemeinden. Dann Verlesung der acta der Einzelsynoden bezw. Klassen.

Am zweiten Tage der Synode fand Predigt und gemeinsame Abendmahlsfeier statt, worauf dann am Nachmittag die Verhandlungen fortgesetzt wurden. Darauf Verlesung der Klassikalakten und Besprechung der darin behandelten Gegenskände und Anträge.

Rechnungslage.

Bestimmung des Ortes und Predigers der nächsten Synode. Schluß der Synode mit Segen.

Die Synodalverhandlungen spiegeln das Gemeindeleben in seinen einzelnen Zügen sehr deutlich wieder, indem teils der Vorsitzende (Inspector classis oder Praeses Synodi) auf Grund der eigenen Kirchen- und Schulvisitation bezw. der der Inspektoren Bericht über den Stand des Gemeindelebens erstattet, teils aus der Mitte der Gemeinden schwierige Fälle der Kirchenzucht zur Entscheidung der Synode gestellt oder Beschwerden vorgetragen und verhandelt werden. Ein Bild der Verhandlungen im kleinen bietet die Kirchenvisitation, welche auch die Synodalverhandlungen erst möglich macht.

### IV. Die Kirchenvistation.

Sie fand in jeder Gemeinde durch den Inspector classis wenigstens einmal im Jahre statt, was wohl in keiner unserer heutigen Synoden erreicht wird.

Nach einem Gebet wurden zunächst die kirchlichen Register der Getauften, Getrauten, Konfirmierten, Gestorbenen, der Abendmahlsgäste u. s. w. vorgelegt. Die Bedeutung dieser Personalwerzeichnisse, die den Blick für die Gemeinde in allen ihren Gliedern schärfen, war schon damals bekannt. Auch auf die Anfertigung der Lagerbücher wurde gehalten, damit über den Zustand der Sinkünste nichts verdunkelt würde. Dann wurde über das Gemeindeleben verhandelt.

#### V. Der Gottesdienlt.

Als erste und wichtigste Frage und Sorge tritt die um den Gottesdienst auf. Während in der ersten Zeit der reformierten Gemeinden fast nur von "Versammlung" (contio) die Rede ist, entsprechend der urchristlichen εχχλησία, sindet sich diese Bezeichnung in unserer Periode nur sehr selten noch und ist sast ganz von dem Ausdruck "Gottesdienst (cultus)" verdrängt, die dieser endlich in der Zeit des Rationalismus von der Bezeichnung "Gottesverehrung" abgelöst wird. Im Gottesdienst tritt natürlich die Predigt in den Vordergrund.

#### 1. Die Predigt.

Als Kennzeichen einer guten Predigt werden genannt und gefordert die zwei Momente, daß sie orthodox und erbaulich sei.

Also das religiöse oder dogmatische und sittliche Moment werden gleichmäßig betont, so daß eine Entartung der Predigt in dogmatische Spitzsindigkeiten und Streitigkeiten, wie sie Tholuck in seiner Darstellung jener Periode berichtet ("der Geist der Lutherischen Theologen"), möglichst zu verhüten gesucht wird; ob stets mit Erfolg, steht freilich dahin.

Bei den Synodalpredigten, deren Texte von der Synode bestimmt wurden, bis die Aufklärungszeit auch diese Fessel abstreifte, begegnen uns mindestens ebensoviel Texte aus dem Alten wie aus dem Neuen Testament und aus diesem werden die Episteln, wie in jenem die Propheten bevorzugt.

Außer an Sonn- und Fefttagen hatte ber Pastor auch an den vierteljährlichen Bettagen wie auch an den bestimmten Tagen

in der Paffionszeit eine Predigt zu halten.

Mit größter Strenge wurde darauf gesehen, daß in der Zeit einer Lakanz, wenn eine Witwe das Nachjahr hatte, jeder in der dienerlosen Gemeinde erschien, um seine Reihe zu predigen zu halten (vices observare), wobei die Säumigen in eine Strafe von 2 Thaler verfielen.

Für den liturgischen Teil des Gottesdienstes waren Formulare vorhanden, deren Umänderung gemäß dem Geiste der Zeit in der Aufklärungsperiode verlangt wird, aber da es dazu nicht kommt, bleibt es der Einsicht eines jeden Predigers überlassen, sie dem Bedürfnis seiner Zuhörer entsprechend zu ändern.

Neben der Predigt wird auf den Gesang großes Gewicht gelegt.

#### 2. Der Kirchengesang.

überall findet sich als Begleiterin des Gesanges die Orgel (ad moderandum cantum). Wellinghofen ist die letzte Gemeinde der Ruhrsynode, die eine Orgel erhält (1710) "zur Hebung des schwachen Gesanges."

Dennoch wird noch 1817 geklagt, daß der Gesang unharmonisch, schreiend und übellautend sei, so daß derselbe, statt die Andacht zu erheben, sie vielmehr störe. Deshalb wird allen Predigern anbesohlen, daß sie mit Ernst und Strenge auf zwecksmäßigen Unterricht im Kirchengesang in ihren Schulen halten und durch wöchentlichen Schulbesuch sich von dem Erfolg ihrer Besmühungen überzeugen. Die größte Schwierigkeit bereitete die Melodie der Psalmen.

Buerst hatte man ein Gesangbuch von 150 Psalmen. Dazu fügte man später noch einen Anhang von 150 Liebern. Da die Lobwassersche Psalmenübersetzung sehr verbesserungsbedürftig war, wurde 1772 das Gesangbuch neu herausgegeben. Doch, wie bei allen neuen Gesangbüchern, war es auch hier schwer, es allen

recht zu machen. Wohl ließ man sich die Verbesserung Lobwassers, auch die Auswechslung und Ausbesserung einiger unschilchen Redensarten gefallen, aber man wünschte doch hier und da noch die Ausführung verschoben, da die Gemeinden mit dem alten Gesangbuch genug versehen seien, die endlich die Generalsynode mit aller Strenge es den Synoden aufnötigen mußte.

#### 3. Die Befanntmachungen.

Mit Sorgfalt suchte man das zu beseitigen, was den Einstruck der Predigt stören könnte. Dazu gehörten namentlich die Bekanntmachungen weltlicher Art (politicorum).

Es mutet uns heute wunderlich an, wenn wir in den Protofollen von 1696 lesen, was dazu alles gehörte: Weil öfters von der Obrigkeit den Predigern Besehle zugestellt werden von Hunden anzubinden, Schweine zu beschneiden, krepiertes Vieh adzudecken und dergleichen von der Kanzel zu publizieren, so soll die Generalsynode bitten, daß die Prediger mit Publikation dergleichen zur Verkleinerung des geistlichen Standes (ministerii) gereichenden Besehle verschont werden. Viele Jahre kehren diese Klagen in den Synodalprotokollen wieder, dis sie endlich soweit Gehör sinden, daß die Vekanntmachungen, welche sich für die Kanzel nicht schieften, nach dem Gottesdienst vom Küster verlesen werden sollen.

## VI. Das heilige Abendmahl.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Feier des heiligen Abendmahls gewidmet. Bor dem Gebrauch desselben fand eine Hausvisitation durch Prediger und Alteste statt. Niemand soll zum heiligen Abendmahl erscheinen, der nicht in der Vorbereitungspredigt gegenwärtig gewesen ist, im Kontumazionsfalle soll derselbe öffentlich zurückgewiesen werden, was von der Kanzel zu publizieren ist (1733).

Weil öfter offenbare (d. h. als grobe Sünder bekannte) Personen sich zum heiligen Abendmahl drängen, wird für Hamm nachfolgende Ordnung beschlossen, daß nämlich aus jedem Hause des Tages vor der Kommunion dem Prediger ein Zettel mit den Namen der aus diesem Hause kommunizieren wollenden Gemeindeglieder geschickt werden soll, welcher Zettel barauf nach der Vors

bereitungspredigt ins Konsistorium gebracht und verlesen werden soll, damit, falls gegen des einen oder andern Kommunikanten Person etwas Erhebliches einzuwenden wäre, gebührend erinnert werden möchte, sich des Abendmahls zu enthalten, auf daß das Heilige nicht entheiligt werde. Hiervon soll der Prediger bei der Hausvissitation Nachricht geben (1728).

Denselben Zweck, die Unwürdigen auszuscheiden, verfolgt eine Königliche Verordnung von 1727 wegen der Kommunion in der Frühpredigt: Es ist vorgetragen worden, daß an einigen Orten auf Christtag und Ostern bei Nacht in der Frühmorgenspredigt verschiedene censurable (strasbare) Personen, welche in der Nacht nicht erfannt noch unterschieden werden können, bei dem Gebrauch des heiligen Abendmahls sich einschleichen, darum sollen hinsort alle beim hellen Licht zur Kommunion kommen (1727).

Zu demselben Zweck hatte man in Hagen den Brauch eingeführt, der auch heute noch vielfach herrscht, aber jedenfalls hinter der Anwendung der Zettel zurücksteht, daß die zur Kommunion sich anschießenden Personen nach gehaltener Borbereitungspredigt um den Kommuniontisch herumgehen sollten, damit die, welche man für unwürdige Tischgenossen halte, desto besser notiert und vor der Teilnahme gewarnt werden könnten. Synode kann diesen Gebrauch zwar billigen, jedoch nicht zugeben, daß bei solchem Herumgehen einiges Geld, als welches den Schein des Opfers haben würde, auf die Tasel hingelegt werde.

Dies Beispiel zeigt, wie sehr man, bei aller Gewährung von Freiheit in äußeren Gebräuchen, jeden Mißbrauch und jedes Argernis, als welches das Abendmahlsopfer (der Beichtgroschen) damals erschien, fern zu halten bestrebt war.

Auch bezüglich des Empfangs des heiligen Abendmahls herrschte Freiheit, indem es entweder sizend oder stehend meist unten in der Kirche empfangen wurde. Nur das Eine galt es überall zu vermeiden — bösen Unterschied, weil es doch die Gemeinschaft der Heiligen abbilden sollte. Als nun die Abtissin und Kapitularinnen in Gevelsberg gegen die frühere Observanz oben auf dem Chor allein und abgesondert kommunizierten, hat die Synode (1715) dies ungern vernommen und geurteilt, daß es weit erbaulicher sei, so wie vormals unten in der Kirche mit der ganzen Gemeinde zu kommunizieren.

Wie die ganze Gemeinde durch die Hausvisitation einige Wochen vorher auf die Abendmahlsfeier hingewiesen wurde, so follten insbesondere die neuen Kommunifanten von dem Brediger treufleißig angeleitet und also recht zu diesem wichtigen Werk vorbereitet werden, wobei, falls es den Visitaturen der Synode nötig erscheine, ihnen auch freistehen soll, die letztmals zugelassenen Kommunifanten in den vornehmften Glaubenspunkten zu prüfen. In den altniederländischen Gemeinden wurde das heilige Abend= mahl zweimal im Sahre gehalten, in den hiefigen reformierten Gemeinden mußte es nach der Kirchenordnung (Nr. 63) viermal gehalten werden. Dementsprechend war auch die nötige Saus= visitation viermal im Jahre zu halten. Mit den Abendmahls= fäumigen geht man ebenso mit Ernst als mit Liebe um. find folde Källe im 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts felten. Dagegen mehren fich in der Aufklärungszeit die Klagen, und fie fehren in jeder Verhandlung wieder als Fragen: Wie ist der Verachtung des heiligen Abendmahls zu steuern?

Synobe empfiehlt allen Predigern und Ültesten (1770), daß sie bei Hausbesuchen und sonstigen Gelegenheiten die Gemeindeglieder, die sich der Versäumnis schuldig machen, darüber mit Gründen unterrichten, warum wir zum Gebrauch des heiligen Bundessiegels verpslichtet sind, auch die Ursachen erforschen, warum jene fernbleiben, sie sanstmitig widerlegen und sie von dem Befehl Christi und der Notwendigkeit der Ausübung überzeugen sollen.

Um zum Gebrauch des heiligen Abendmahls zu erwecken, soll die Konfirmation der Kinder (vielen alten Beschlüssen gemäß) in allen Gemeinden vor der ganzen Gemeinde (coram cootu) geschehen und die konfirmierten Kinder sollen bei der ersten Ausspendung des heiligen Abendmahls zu Grund dessen angewiesen werden (1785). Die Feier des heiligen Abendmahls wird als Gemeindeseier betrachtet. Ebenso sand nach der von Wesel überstommenen Sitte das andere Sakrament, die heilige Tause in der Kirche und in der Regel vor versammelter Gemeinde statt.

#### VII. Die heilige Taufe.

Sie soll nach der Kirchenordnung in der Kirche stattfinden und nur in Anwesenheit des Vaters.

Synode urteilt (1690), daß es ganz nötig sei, daß die Läter bei der Taufe ihrer Kinder allezeit sich einfinden, weshalb jeder

Inspektor bei Vermeidung scharfer Censur allen Predigern imponieren soll, solches bei ihren Gemeinden werkstellig zu machen. Diese Anordnung wurde auch streng durchgeführt.

Bei der Visitation in Wellinghofen (1712) ist vorgekommen, daß ein Wirt Tönnis bei der Taufe seines Kindes auf Anstisten seiner lutherischen Frau und Schwiegermutter wider die Kirchenordnung und eingeführten Brauch nicht hat zugegen sein wollen, weshalb der Prediger den Taufakt nicht hat verrichten wollen, worauf der Tönnis sein Kind in Kirchhörde hat taufen lassen. Das Konsistorium der Gemeinde legt ihm auf, seinen Fehler zu erstennen und zu deprezieren, widrigenfalls mit der Censur weiter gegen ihn vorgegangen werden solle.

Dieser Beschluß wird von der Synode approbiert.

Wenn ein Kind zur Taufe gebracht wird, bessen Eltern Fremde oder Passanten sind, und man nicht weiß, welcher Religion sie zugethan und das Kind ehelich sei, so soll der Prediger vorher nach der Eltern angegebener Religion sich erkundigen und ersforschen, ob selbige die principia religionis reformatae verstehen, dann ihr Ansuchen der Obrigkeit loci eröffnen und endlich die Taufe verrichten. In allen Fällen war man darauf bedacht, bei der Taufe eine Garantie cristlicher Erziehung zu haben.

So benutte man diese Gelegenheit, um den Eltern das Gewissen zu schärfen. Bejahrte und verheiratete Personen, die sich nicht zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses haben informieren lassen, wo sie ihre Kinder zur Tause präsentieren, sollen darüber beschämt werden und statt der gewöhnlichen Frage: Begehret ihr aus wahrem Glauben u. s. w. sollen sie gestraft werden, ob sie sich künftig zur Unterweisung bequemen wollen.

Um Argernis zu verhüten, wird auch die Nottaufe geübt, und sehr beklagt, daß in einer vakanten Gemeinde neugeborene schwache Kinder ohne Empfang des Bundessiegels der heiligen Taufe zum nicht geringen Ärgernis der Schwachgläubigen und Berspottung Auswärtiger dahinsterben. Bei der Taufe unehelicher Kinder sollen so viel als möglich auch die Bäter, welche die Obrigkeit anzugeben hat, anwesend sein. Auf die Taufzeugen wird weniger Gewicht gelegt, als auf die Anwesenheit der Bäter. Auf die Frage, ob auch Papisten als Paten bei reformierten Taufen mögen zugelassen werden, antwortet Synode 1692 in folgendem Gutachten: Wenn die Sache an und für sich betrachtet werde,

follte es billig nicht geschehen; da aber der Gebrauch der Taufzeugen ein statutum humanum sei, welches weder ad essentiam noch integritatem sacramenti gehöre und an vielen Orten in Abgang komme, so soll jeder Prediger mit Fleiß daran sein, daß papistische Taufzeugen abgehalten werden und ein jeder nach seinem Gewissen consideratis eircumstantiis vorsichtig verfahren.

Obwohl nach dem damals geltenden Gesetz die Mädchen der Religion der Mutter folgen sollten und die Söhne der Religion des Baters, war die Taufe der Kinder aus gemischten Shen eine unaufhörliche Quelle von Parochialstreitigkeiten zwischen lutherischen und reformierten Predigern. Sbenso war es mit den Trauungen gemischter Paare.

#### VIII. Die Trauung.

Zum Zweck der kirchlichen Trauung war ein dreimaliges Aufgebot in der Kirche notwendig. Wenn ein Prediger absque praevia proclamatione aut suspensione principis Adlige, Bebiente, Fremde oder welchen Namen sie haben, kopuliert, soll er 10 Reichsthaler ad pios usus geben und mit scharfer Zucht von der Synode gegen ihn vorgegangen werden (1683). Betreffs der casus matrimoniales hatte die Regierung Dispensationsrecht, doch steht der Synode, welche solche Fälle an Gottes geoffenbartem Wort prüft, eine Beschwerberecht zu.

Über die Trauung gemischter Paare bestimmte der Religionsvergleich vom 26. April 1642, daß die neuen Sheleute sich
kopulieren lassen diesergestalt, daß, wenn sie disserenter Religion
sind, die Braut dem Bräutigam folgen soll. Daher ist nach der Kirchenordnung demgemäß der Prediger des Bräutigams in der Regel
der, dem die Trauung gebührt. Es wird ebenso ernstlich vor dem
vorehelichen Umgang wie vor dem Sichversprechen an Andersgläubige gewarnt.

Jedweder Prediger soll bei jedem seines Glaubens daran erinnern, daß sie an keine widerwärtige Religionspersonen sich heiraten sollen, auch ein jedes Glied seine Kinder zu seiner Religion anhalten.

#### 1. Chehinderniffe.

Obwohl die ganze Reformation in der Ablehnung des katholischen Kirchenrechts bezüglich der vielfachen Berbote der Shen in Verwandtschaftsgraden einig war, richtete doch jede Konfession in Anlehnung an das mosaische Cherecht auch ihrerseits wieder mannigsache Schranken auf. Anstößig waren die Ehen zwischen Geschwisterkindern und verboten die Ehe mit der Schwägerin.

Nachdem das Heiraten zwischen Bruder= und Schwesterkindern sehr gemein wird und daran viele sich ärgern, soll die Synode auf Mittel und Wege bedacht sein, daß solche Ehen nicht leichtlich zugelassen werden.

Synode bedauert sehr, daß auf ein privatum judicium hin, als ob ein Mann seiner verstorbenen Frau Schwester heiraten möge, wider die Kirchenordnung ein Ürgernis der Gemeinde vorzgekommen (1714).

Auf die Frage, ob eine Wittib ihres verstorbenen Mannes Schwestersohn heiraten könne, urteilt Synode: Nein, weil der gradus affinitatis, Levit. 18, 14 vorgestellt, auch hier vorhanden ist. So leidet es auch das natürliche Gefühl nicht, noch der respectus, den ein solcher Sohn seiner Mutter Bruders Wittib geben soll als seiner Mutter. Und kann eine solche Heirat nicht anders denn als Blutschande angesehen werden (1690).

Außer diesen Shehindernissen der Blutsverwandtschaft und der Religionsverschiedenheit taucht in einem Fall ein Shehindernis auf, das wohl einzig im Kirchenrecht dasteht und das wir als rechtliches Unverwögen bezeichnen können, indem der Prediger zu Kastrop einen Witwer deshalb nicht trauen will, ja die Kopulution gerichtlich inhibieren läßt, weil derselbe das Seinige an die Gemeinde vermacht habe. Im übrigen ist sich Synode dessen bewußt, daß das Sherecht Sache der weltlichen Obrigkeit ist, wie auch eine Resolution 1690 ausspricht: Über eine Matrimonialsache kann Synode ohne praejudicium hochlöbl. Regierung, als wohin dergleichen devolviret, nichts statuieren, remittiert daher solches der Kirchenregierung, allwo es die streitenden Parteien mögen nach Belieben vortragen.

#### 2. Die Hochzeitsfeier.

Den Hochzeitstag suchte man würdig zu gestalten. Nach einem Beschluß der Klasse (1675) soll das Spielen und Tanzen bei Hochzeiten abgeschafft werden. Doch wie schwer das durchzussühren war, beweist schon die mildere Form der folgenden Resolution: Weil das leichtsertige Tanzen und Springen bei Hochse

zeiten wieder hier und dort fehr in Schwang geraten ift, follen die Prediger und Altesten dahin trachten, daß folches je länger je mehr in Abaana aerate. Aber auch viel später noch (1706) lesen wir die alte Rlage: Weil die großen und ärgerlichen Hoch= zeiten und Gastmähler wider alle Königliche Verordnung annoch fortgeben, und von Reformierten nicht allein besucht, sondern auch selbst angestellt werden, da doch auf benjelben ein Zusammen= fluß allerlei Sünde und Sitelkeit, fo dem Chriften nicht geziemt, sich ereignet, so achtet Synode es für billig, daß allenthalben die Konfistorien barüber machen, daß keins ber ihnen anvertrauten Gemeindeglieder eine folche Hochzeit anstelle oder auch nur besuche. Die aber bort erscheinen, find mit ftrenger Cenfur zu ftrafen, und die solche Hockzeit halten wollen, sind ohne Proklamation und Ropulation zu belassen, bis sie mit Hand und Mund heilig gelobt, daß sie nicht über die von der Landesobrigkeit bewilligte Rahl von Gäften einladen wollen.

#### IX. Das Begräbnis.

Das calvinische Gepräge der reformierten Gemeinden im 16. Jahrhundert brachte es mit sich, daß die Beerdigung vielsach ohne kirchliche Begleitung geschah. Doch hat sich dieser calvinische Zug in den reformierten Gemeinden der "vier vereinigten Lande" so sehr verloren, daß im 17. und 18. Jahrhundert die Beerdigungen nicht nur mit kirchlicher Begleitung, sondern auch mit Besingen seitens der Schulkinder vollzogen werden.

Doch scheint diese Sitte eines seierlichen Leichenbegängnisses in dem Anfang unserer Periode noch nicht eingewurzelt zu sein, sonst wäre wohl folgende Berordnung nicht nötig gewesen:

Beil berichtet wird, daß bei Leichenbegängnissen an etlichen Orten die Trauernden unter Gesang und Gebet die Hüte aufbehalten, soll jeder Prediger seine Gemeinde erinnern, daß sie in solchen Fällen in Ehrerbietigkeit mit Abziehung des Hutes dem Gebet und Gesang beiwohnen.

Das stehende Lied bei allen Begräbnissen war "Run lasset uns den Leib begraben." Synode fand aber (1694), daß darin viele zur Sicherheit leitende Ausdrücke (formalia) enthalten seien, und wünscht daher, daß entweder diese Fretümer verbessert oder andre unanstößige Gesänge gebraucht werden mögen.

So wie man hierdurch verhüten wollte, daß einer selig gesungen werde, ebenso war man bestrebt, das Seligsprechen eines Verstorbenen zu verhüten. Darum wird (1714) allen Predigern rekommandiert, bei Haltung der Leichenpredigten bei der Kirchenordnung (§ 25) strikte zu bleiben, von allem eitlen Loben eines Verstorbenen sich gänzlich zu enthalten; was aber die an einigen Orten noch üblichen parentationes und Danksagungen in den Häusern betrifft, so mögen diese, als überslüssig und eitel, gänzlich abgeschafft werden. Dagegen sollen die Sünden in der Leichenpredigt gestraft werden, wie denn bei Personen, welche sich nicht zur Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses haben unterweisen lassen, wenn sie hinsterden, in der Leichenpredigt absonderlich und mit Ernst die heidnische Unwissenheit gestraft werden soll.

Wenn schon gegen die Hochzeitsgelage, so machte man erst recht gegen die Leichenschmausereien Front.

Alle Synoben übernehmen das Gutsinden der Generalsynobe von 1714, daß an verschiedenen Orten trotz königlicher Sdikte noch, zum Argernis der Frommen, Leichenzechen, Weinschenken und Bankettgeben anhalten, und daß diese abgestellt werden, und haben alle Prediger und Konsistorien auf solche Syzesse beim Begraben der Toten mit Ernst zu vigilieren, auch die Übertreter mit Kirchenzucht zu versolgen, nachdem dies von der Kanzel publiziert ist.

Viel Ursache zu Streit und Klagen gab schon damals die Benutung gemeinsamer Kirchhöfe burch verschiedene Konfessionen. Die Gemeinde zu Kastrop beschwert sich (1721), daß ihnen die Römischen, auf einem gemeinen Kirchhofe, wo alle drei Religionen ihr Begräbnis haben, das Singen bei Beerdigungen sperrten und auch ohnedies ihnen Verspottung zufügten und fie von der Obrigkeit nicht geschützt würden, da boch die Reformierten im Bergischen Lande unter katholischer Obrigkeit ihre Toten befingen dürfen. Auch die Lutherischen in Wetter und anderen Orten verweigerten den Reformierten das Begräbnis auf ihrem Kirchhof (wie fonst auch umgekehrt geschah), welche Weigerung boch den Gemeinde: gliedern in ihrem Sterbestündlein hochbeschwerlich und anstößig sei. Es war bei aller Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Begräbnissitte das Eine maßgebend, daß alles ehrlich und driftlich zugehe ohne Unordnung, ungebührliche Trinkgelage, abgöttische und abergläubische Ceremonien und dergleichen, wie die Vorschrift in der Kirchenvisitation lautet. Wie dieses Streben sich bei den firchlichen Handlungen bethätigte, so war es auch maßgebend bei der Feier der heiligen Zeiten.

#### X. Die Sonn- und Festfage.

Bei jeder Bisitation wird genaue Umfrage gehalten, ob die Gemeinde auch den Tag des Herrn gebührlich heilige und an diesem, wie auch an jedem Bettage nicht nur aller Raufmannschaft, Rrämerei, Hantierung und irdischer Geschäfte als sonderbarer Sinderniffe des Gottesdienstes sich gänzlich enthalte, sondern auch der Wacholder-Branntweinshäuser, Gastereien und Trinkaelage, bes Spielens und anderer Unordnung sich mußige. Der Sonntag wird mit dem Sabbath gleichgesett, weshalb auch die unbedingte Ruhe von Geschäften verlangt wird. Doch nähert sich die deutsche reformierte Art infofern ber lutherischen Anschauung vom Sonntag, als diefe Dinge als Hinderniffe des Gottesdienstes wegfallen follen. Es foll barum auch fein Markttag am Sonntag gehalten werden, sondern auf Montag. Beil aber zum Kornmarkt in Berbecke, der am Montag ift, die Räufer und Berkäufer mit Ber= fäumung des Gottesdienstes am Sonntag vorher sich schon prävarieren, dorthin zu reisen, macht Synode Vorstellung, daß der Markt auf einen andern Tag gehalten werde.

Synode bittet die Regierung (1680), durch scharfe Bönal= befehle wider die Sabbathschänder, Maigelage, Logel= und Scheibenschießen am Sonntag, Fastelabend, Karten, üppiges Tanzen, Kranzwinden vorzugehen und allen Amtleuten und Richtern die strenge Ausführung der bisher ergangenen Berfügungen anzubefehlen; auch follen die Konfistorien in den Gemeinden, wo es ohne Widerstand geschehen kann, auf diese Gunden in der Predigt hinweisen und die decreta synodi verlesen, sodann aber die Verbrecher mit der Abweifung vom heiligen Abendntahl und Kirchendisciplin bedrohen. Aber die Synode mußte erfahren, daß sich mit Gesetesparagraphen die Seiligung des Sonntages nicht erzwingen läßt. So vernimmt sie (1696) schmerzlich, daß allen kurfürstlichen Verordnungen noch immer zuwidergelebt werde und in die Üppigkeit und Böllerei hin und wieder folche heilige Zeit zugebracht wird, und bittet um schärfere Bestrafung der Delinquenten. Außer den Sonntagen wurden die vierteljährlichen Bettage in gleicher Weise gefeiert, bazu kommen die drei hohen christlichen Feste, Weihnachten, Oftern und Pfingsten. Diese umfaßten je drei Feiertage.

Doch macht sich seit 1772 eine Strömung bemerkbar, welche den britten Feiertag, als römischen Überrest, und weil zwei Feiertage genügten, beseitigen möchte.

Dies führte zum Synobalbeschluß von 1780, daß an den hohen Festtagen zwei Tage vor= und nachmittags sollen geseiert und gepredigt werden, auf daß am dritten Tage zur Verhütung alles üppigen Lebens mit Sausen, Balgen und dergleichen jeder wieder zu seiner Arbeit möge angewiesen werden, und daß die Resormierten auch an lutherischen Orten solchen Tag nicht mehr zu seiern haben sollen. Weiter hebt der Beschluß hervor:

Dagegen würde es zur wirklichen Erbauung gereichen, wenn der Karfreitag als der Gedenktag jenes wichtigsten Versöhnungswerks durch den Tod unseres Erlösers mit größerer Feierlichkeit
als bisher geseiert werde. Also war der Karfreitag damals noch
nicht ein Feiertag, wie er heute ist. Auch der Himmelsahrtstag
wurde eine Zeit lang nicht geseiert, erst 1788 bezeugt Synode
ihre Freude, daß Se. Majestät geruht haben durch Kabinettsordre
vom 4. März 1788 zu verordnen, daß in seinen gesamten Staaten
an dem Tage, an dem er nach der einmal unter den Christen
eingesührten Ordnung einfällt, der Himmelsahrtstag, der für jeden
echten Verehrer und Bekenner Jesu von so großem Gewinst ist
und bleibt, gleich anderen hohen Fest- und Gedächtnistagen unseres
Erlösers wieder besonders geseiert werden soll.

# XI. Der Katechismus-Unterricht und die Konfirmation.

Die Unterweifung im Katechismus geschah in den ältesten reformierten Gemeinden gewöhnlich durch die Altesten.

In gefährlichen Zeiten hatte jeder Hausvater die Pflicht, seine Kinder und sein Gesinde zu unterweisen. In jenen ersten schweren Zeiten, wo die Gemeinden so vielfach in Unruhe und Bedrängnis waren, konnte ein geregelter Unterricht unmöglich gegeben werden.

In unserer ruhigeren Periode wurde der Katechismusunterricht von dem Prediger oder den Altesten gehalten, worüber auch bei jeder Kirchenvisitation nachgefragt wird. Auch der Schullehrer hatte die Kinder schon im Beten, Psalmensingen und den Grundstücken christlicher Religion christzgebührlich zu unterweisen. Doch durfte er sich, damit keine Unsordnung einreiße, keine Auslegung anmaßen. So ist bei der Bistation in Bodelschwingh (1665) berührt worden, daß der Schuldiener daselbst bei Lesung der heiligen Schrift auch Ersklärung hinzusüge. Synode meint, solches dürfe nicht zugelassen werden.

Mit der Katechismusunterweisung seitens der Prediger ist es nicht zum besten bestellt, wie Synode 1680 erklärt: Weil man vernimmt, daß hin und wieder große Unordnung und Verwirrung bei dem Katechisieren durch die unterschiedliche Art und Manier verursacht werden, so würde Synode gern sehen, daß in allen Gemeinden einerlei Art nach Anleitung eines autoris in Übung gebracht wird. Und wenn die Generalsynode auch der Meinung sein sollte, hofft man, daß von derselben zur Wegnahme aller Verwirrung ein beständiger modus catechizandi vorgeschrieben werden sollte. Der Katechismus soll am Sonntag Nachmittag öffentlich und auch in der Woche wenigstens einmal das ganze Jahr hindurch, troß alles Sinredens der Gemeinden, gelehrt werden (1770).

Es wird als eine lex synodi auf der Generalsynode zu Duisdurg (1769) repetiert, daß die Katechisation und Unterrichtung der Jugend nach dem Heidelberger Ratechismus auf das eifrigste betrieben werden soll. Dieser Katechismus-Unterricht war die Vorstuse, auf die dann die wichtigere Unterweisung vor der Kommunion, die Vermahnung, die ein Vierteljahr dauerte, folgte. Die Unterwiesenen legten vor dem Konsistorium ihr Glaubensbesenntnis ab, wo sie versprechen mußten, sich dem Gehorsam des Evangeliums zu ergeben. Es wird des öfteren erinnert, daß die Kinder nicht zu früh, keinesfalls vor dem 15. Jahre aus dem Katechumenen-Unterricht genommen werden, doch wurden sie meist älter, 16—17 Jahre.

Obwohl verschiedene andere katechetische Lehrbücher im 18. Jahrhundert entstanden, beschloß doch Synode, daß der Heidelsberger Katechismus als das symbolische Buch beibehalten und allen anderen Büchern die Einführung gewehrt werde.

Das darauf ergangene Restript der Regierung (1790) bestimmt zwar, daß es bei dem Gebrauch des Heibelberger Kates

chismus verbleibe und kein anderes Buch ohne höhere Approbation eingeführt werden solle, daß aber die Synode felbst einsehen muffe, daß der Beidelberger Ratechismus für den erften Jugend= unterricht zu schwer sei, und man für die erste Anleitung und Einführung in jenen einen leichteren Leitfaden brauche. Gin bezeichnendes Dokument sowohl für die Mangelhaftigkeit des Konfirmanden-Unterrichts wie für die Fürforge der Landesregierung auf diesem Gebiet ift der Erlaß von 1798: Da der Unterricht der Jugend in der Religion unstreitig der wichtigfte Teil der Amtsgeschäfte eines Predigers ift, so haben wir zu unserem größten Miffallen vernehmen muffen, daß derfelbe in einigen Gemeinden, wo nicht ganz vernachläffigt, doch öfters so sehr übereilt wird, daß man bei vorher noch nicht unterrichteten Kindern folden schon in der ganz kurzen Zeit von sechs bis acht Wochen absolviert und darauf die Kinder konfirmiert, wodurch fich felbst der Fall ereignet hat, daß ein Knabe, der weder lefen noch schreiben gekonnt, einem Prediger nur vier= zehn Tage vorher zur Konfirmation zugefandt, und wie folcher bessen Konfirmation mit Recht verweigert, dessenungeachtet von dem Prediger einer anderen protestantischen Konfession nach vier= zehn Tagen wirklich eingesegnet sei.

Wir haben das zu erkennen gegeben, damit für die Zukunft dem vorgebeugt und die gewissenhafte Besorgung und immer zweckmäßigere Einrichtung des Religionsunterrichts der Jugend durch die Prediger gefördert werde. Wir wollen zu dem Ende, daß

- 1. die Prediger sich den Religionsunterricht in festen Stunden in jeder Woche angelegen sein lassen;
- 2. daß sie benselben immer zweckmäßiger einrichten, so daß die Jugend nicht nur mit den Glaubenswahrheiten, sondern auch mit ihren gesamten Pflichten gegen Gott, ihre Mitmenschen und gegen sich selbst und besonders auch gegen die Obrigkeit bekannt werde;
- 3. bei Gemeinden auf dem Lande, wo die Kinder öfters wegen zu weiter Entfernung oder weil sie in Dienst stehen, dem wöchentlichen Unterricht nicht beiwohnen können, denselben auch des Sonntags zu halten und im Winter die Stunden zu versoppeln;

4. die Konfirmation keineswegs zu übereilen, noch weniger aber durch voreilige Konfirmation Kinder anderer Konfession zu sich herüberzuziehen;

5. die Konfirmation so viel als möglich vor der Gemeinde öffentlich zu halten und besonders bei der Prüfung die Presby=

terien zuzuziehen;

6. kein Kind zu konfirmieren, das nicht auch in Ansehung

des Sides die nötigen Erkenntniffe erlangt hat, und endlich

7. die Mitglieder der Gemeinde, die sich der Nachlässigkeit der Teilnahme ihrer Kinder oder Pflegebesohlenen am Unterricht schuldig machen, selbst ernstlich zu ermahnen und durch die Presebsterien ihnen ihre große Verantwortung vorhalten zu lassen.

#### XII. Die Seellorge.

Auch die specielle Seelsorge, besonders das Besuchen der Kranken, wird mit großem Ernst gefordert und geübt. Bei jeder Kirchenvisitation werden die Altesten gefragt, ob der Prediger auch die Kranken und Schwachen treusleißig besuche.

Weil aber in allen Gemeinden, wenn Kranke sich dort befinden und die Krankheit dem Prediger nicht bekannt gemacht wird, der Prediger, wenn er solche nicht besucht, oft einer Verssäumnis beschuldigt wird, so soll (nach Synodalbeschluß von 1696) die Krankheit, wenn sie zwei oder drei Tage bedeutet, dem Prediger wegen Besuchung der Kranken angesprochen werden. Auch der Fremden, die als Dienstboten dienen, soll der Prediger sich annehmen.

Da sich oft der Fall ereignet, daß Dienstboten an Orten, wo sie geboren und von wannen sie verzogen sind, die sacra nachssuchen, ohne daß der Prediger loci von dem Berhalten derselben mit Grund urteilen könne, so soll nach Synodalschluß (1725) es so gehalten werden, daß diese und alle, die kein fixum domicilium haben, an dem Ort, wo sie dienen, sich der Aussicht des Predigers anvertrauen müssen und auch zum heiligen Abendmahl gehen, und sollen die Prediger der Orte, wo sie herstammen, ihnen bei ihrem Abzug das nötige dimissoriale zuerteilen. Zugleich sollen sie auch ein Kirchenzeugnis beibringen.

In die Seelsorge teilten sich mit den Predigern die Altesten. Die Gemeinden waren in Quartiere geteilt und jedem Altesten war ein folches zugewiesen, in welchem er Besuche zu machen hatte, um nach Gottseligkeit und Reinheit des Wandels zu fragen. Diese Sinrichtung, ein Borbild für die heute immer mehr zur Notwendigkeit werdenden Seelsorgebezirke der Geistlichen und Bezirke der Armenvorsteher in großen Gemeinden, gehörte im 16. Jahrhundert zu den selbstverständlichen Erfordernissen einer reformierten Gemeinde, aber auch in unserer Periode sinden wir in der Gemeinde Hamm die Quartiere noch ausdrücklich erwähnt.

Die in den Bezirken gesammelten Erfahrungen und Fragen wurden dann in dem wöchentlichen Konfistorium ausgetauscht und verhandelt. Das wichtigste Stück dieser Seelsorge war die Kirchenzucht.

## XIII. Die Kirdzenzucht oder censura.

Während in der katholischen Kirche der große und der kleine Bann gehandhabt wurden, so daß auch weltliche Strafen den Sünder treffen konnten, haben die Reformatoren den großen Bann (excommunicatio maior) der weltlichen Gewalt überlassen und sich nur für die Anwendung des kleinen Banns (exc. minor) ausgesprochen. Zugleich haben alle Reformatoren eine Mitwirkung der Gemeinde verlangt, wie Luther ausdrücklich in seiner "Bermahnung vom Bann" fordert: Solchen Bann wollen wir gern anrichten, nicht daß es ein Prediger oder Kaplan allein thun sollte, ihr alle müßt selbst mithelsen, ihr müßt mit uns und wir mit euch sein, daß das Baterunser gesprochen werde wider einen solchen, der von der ganzen Christenheit abgesondert und gebannt wird, wiederum, so er sich bekehret, daß man öffentlich über ihn in der Kirche bete und ihn wieder annehme, welches nicht eine Person des Pfarrherrn oder Kaplans thun soll.

Dagegen scheint in den Bekenntnisschriften, im Widerspruch zu Luther, dem Pastor der Bann zugesprochen zu werden, wie aus Art. Schmalkald. IX vermutet werden muß: Der kleine, das ist der rechte christliche Bann, daß man offenbare, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament ober anderer Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern.

Denn als Subjekt sind vorher nur die Kirchendiener genannt, die die geistliche Strafe mit der weltlichen nicht vermengen, also auch wohl den Bann ausüben sollen.

In den reformierten Gemeinden dagegen hat man ganz und gar im Sinne Luthers gehandelt, indem die Kirchenzucht nicht vom Pfarrer, sondern von der Gemeinde ausgeht, d. h. von dem erwählten Vorstand (consistorium).

Die Kirchenzucht oder Censur begann damit, daß der, welcher sich gegen die Ordnung der Kirche vergangen, z. B. sein Kind von einem lutherischen Prediger hatte tausen lassen, seinen Fehler zu erkennen und vor dem Konsistorium zu deprezieren aufgesordert wird. Hatte dies keinen Erfolg, so wurde mit der Censur weiter fortgesahren.

Zur Censur gehörten Ermahnungen privatim ober von der Kanzel aus, Bersagung der Ehrenämter, öffentliche Buße, Aussichluß vom heiligen Abendmahl, Berweigerung der kirchlichen Trauung und des kirchlichen Begräbnisses: Es soll kein ärgerlicher Krämer oder Wirt, der am Sonntag kauft oder verkauft, zum Mitglied des Kirchenvorstandes (consistorialis) erwählt werden. Die, welche eine große, ärgerliche, von der Regierung verbotene Hochzeit (Gebehochzeit) halten wollen, sollen ohne Proklamation und Kopulation gelassen werden, dis sie heilig gelobt, daß sie nicht über die zulässige Zahl von Gästen einladen wollen.

Ein Mensch in Neuenrade, der ein höchst schädliches Argernis begangen, indem er auf den Prediger auf der Kanzel laut einsgeredet, ist zwar von der weltlichen Obrigkeit mit Geld bestraft (15 Goldgulden), soll aber auch, weil es öffentlich geschehen, in öffentlicher Kirche seine Sünde bekennen und sein Leidwesen bezeugen (öffentliche Buße).

Selbst bis zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses schritt man. Es ist der Synode Gutachten und ernstliche Meinung (1705), daß die, welche halsstarrig vom heiligen Abendmahl zurückleiben, zu keinen Taufzeugen können angenommen werden und hernach ohne Seläut und Leichenpredigt begraben werden. Auch alle, welche sich durch beharrliche Ruchlosigkeit unswürdig machen, sollen dessen zu gewärtigen haben. Wegen schwerer, sittlicher Vergehungen erfolgte der Ausschluß vom heiligen Abendmahl. Dies war so selbstverständlich, daß die Prediger, die in ihrem Konsistorium nicht dafür sorgten, daß die Unzüchtigen vom heiligen Abendmahl zurückgewiesen werden, selbst der Censur versselen. Sin Mann, der einer lutherischen Person ein uneheliches Kind soll angebracht haben und das Sheversprechtn nicht gehalten

hat, wird von der Gemeinde in Kirchenbuße genommen, bevor er zum heiligen Abendmahl zugelaffen wird. In Wefthoven ift 1682 bei der Visitation devoniert, daß eine von einem andern schwanger gewordene Person sich mit einem andern habe ehelich kopulieren laffen, auch hernach, als ihr Chemann folches gewahr geworden, fich boch wieder mit ihm verföhnt habe. Auf die Frage, wie mit diefer Person zu verfahren sei, urteilt Synode, daß coram consistorio mit Zuziehung einiger mahrer Glieder der Gemeinde des= halb scharf vorgegangen und zur Buße angemahnt werden foll. Und da felbige zur Kommunion zugelaffen werde, foll das scandalum zu jedermanns Warnung samt darauf geschehener Buße von der Kanzel der ganzen Gemeinde bekannt gemacht werden. Hieraus geht deutlich hervor, daß die Gemeinde es ift, die als zuchtübende basteht, und zwar die Gemeinde in ihrem besten Rern, indem der Kirchenvorstand noch durch mahre Glieder der Gemeinde verstärft wird, um die Mahnung zu befräftigen.

Zugleich sehen wir, daß die Zucht einerseits einen für jedermann warnenden und abschreckenden Zweck hat, wie auch folgender Fall beweist:

Wenn einer von der reformierten Religion mutwillig abtritt, findet es Synode dienlich (1687), wenn der Prediger zuvörderst rationes seines Abfalls fordern und, so er durch gute und heilssame Mahnung sich nicht würde auf bessere Gedanken bringen lassen, im öffentlichen Kirchengebet darüber Gott den Herrn mehrere Male anslehen und nachgehends, um andere von solcher Sünde abzuschrecken, seinen Namen öffentlich von der Kanzel benennen und die sämtliche Gemeinde treulich erinnern soll, mit demselben als einem Abtrünnigen (Apostat) keine Gemeinschaft zu pslegen.

Andererseits geht aus vielen Beispielen der pädagogische Charafter der Kirchenzucht hervor, die zur Buße führen soll und mit Freude die Besserung begrüßt. Die Gemeinde in Wetter trägt (1689) vor, daß sich einer bei ihr besinde, der eine Mordthat im Bergischen Lande begangen; wie sie sich verhalten solle, da derselbe gern zum Tische des Herrn gehen wolle? Synode erwidert, daß derselbe Sünder zunächst vor dem Konsistorium soll Abbitte thun, und darnach öffentlich von der Kanzel herab solches publiziert und sür ihn gebetet werden soll.

Nachdem ein excommunicatus in Lippstadt (1693) die Verföhnung mit der Gemeinde daselbst gesucht, auch nach gethaner öffentlicher Erfenntnis und Bekenntnis seiner Sünde und darüber bezeugten Leidwesens und Angelobung eines besseren und recht christlichen Lebens solche erhalten, seine Hausfrau auch Synode gebeten, daß ihr Mann als Glied der Gemeinde nach Anweisung der Synode wieder angenommen werden möchte, so läßt sich Synode solches wohlgefallen, doch so, daß derselbe die vor der Synode gethane Bezeugung im Presbyterio zu Lippstadt zu dessen mehrerer Bersicherung seiner Aufrichtigkeit und Bußfertigkeit wiedersholen soll, und daß solches nachfolgenden Sonntag öffentlich, doch mit Verschweigung des Namens, in seiner Gegenwart und gewöhnlichem Sitz oder Stuhl von der Kanzel, zur gemeinen Freude und Danksagung der sämtlichen Glieder der Gemeinde, bekannt gemacht werden müsse.

So wie die Gemeinde betrübt und in ihrer Idee beleidigt war durch jedes Argernis (scandalum), fo war in ihr auch Freude über einen Gunder, der Buge that. Die Gemeinde war fein Ronglomerat von Personen, sondern ein Organismus, ein Leib mit vielen Gliebern, beren eins mit dem anderen fühlt. Wenn man fragen wollte, von welchem Princip geht die Kirchenzucht jener Gemeinden aus, fo fonnte wohl folgender Synodalbefcheid darüber aufklaren: Es ergeht die Anfrage an die Synode (1698), wie man mit der Rirchendisciplin zu verfahren habe gegen eine Berson, die erft vor der Che und nachher wiederum im Witwenstande sich der Hurerei schuldig gemacht? Synode antwortet: Inhalts des Evangeliums muß fie ihre große Sünde und iterato gegebenes Argernis gründlich erfennen, befennen, leibtragen und Befferung des Lebens verheißen und bezeugen denen, die von der Kirche dazu verordnet find, bavon der Prediger in Gegenwart der Person der Gemeinde in der Vorbereitungspredigt öffentlich Nachricht zu erteilen hat, damit sie also ohne Argernis der Kommunikanten bei dem Abendmahl erscheine und als eine Buffertige Berfiegelung ber Gnade Gottes zur Vergebung ihrer Gunden empfange. Danach ift wohl das Princip die Reinheit der Gemeinde und ihres größten Heiligtums, des Abendmahls, damit das Beilige nicht unheilig und ben wahren Gliebern der Gemeinde kein Argernis gegeben werde. Zugleich scheint aber auch die Besorgnis durch= zublicken, den Gunder vor dem Migbrauch der Gnade zu bewahren.

Daß aber in erfter Linie die Kirchenzucht der beleidigten Gemeinde Genugthuung fordert, zeigt folgender Synobalbeschluß

(1733): Nachdem in synodo vorgebracht, daß in puncto censurae ärgerlich gelebt habender Personen nicht immer die nötige Vorsicht gebraucht wird, so ist nötig befunden, allen Predigern zu recommandieren, daß, wenn ärgerliche Personen, besonders das Laster der Hurerei betreffend, beides, an dem Ort, wo sie Unzucht getrieben, und auch, wo sie ihr partum male quaesitum niederslegen, Argernis geben, alsdann censura nicht eher vorgenommen werde, dis die Presbyterien beider Orte sich sowohl über den modum, als locum censurae miteinander vereinigt haben und daß sie in re admissionis censurabler Personen nicht eilen, sondern nach § 135 der heilsamen Kirchenordnung versahren.

Wie die Synode auf der einen Seite bei schweren Berzgehungen vor zu früher Wiederaufnahme warnt, damit der Zweck, die Buße, völlig erreicht werde, so hält sie andrerseits mit Strenge darauf, daß bei leichteren Fällen, zumal, wenn eine einzseitige Animosität des Predigers im Spiel zu sein schien, die Wiederaufnahme auch sofort nach erfolgter Buße geschehe. So bedarf es der Androhung der poena censurae seitens der Süderzländischen Klasse, um den Prediger zu Wiblingwerde zu nötigen, eine Person wieder zum Abendmahl zuzulassen, nachdem sie

Buße gethan.

Sbenso wird der Prediger in Neuenrade, welcher eigenmächtig im Kirchengebet wegen vorehelichen Umgangs einer Hausfrau mit ihrem Manne denselben öffentlich außer der She geschehene steischliche Bermischung vorgeworfen, ohne daß vorher im consistorio der Fall verhandelt war, zwar in seinem Eiser von der Synode anerkannt, aber was den modus procedendi betrifft, wird er erinnert, hinfüro in solchen Fällen vorsichtig zu sein und nach der Kirchenordnung zu versahren. Zugleich ist aber auch der Sinde, die er außer der Synode beschwert hatte, von seiner Sünde, die er außer der She zum Ürgernis der Gemeinde bezgangen, überzeugt und hat bekannt, daß es ihm leid sei, und Besserung angelobt.

Wo eine Gemeinde in der Kirchenzucht lax war, reagierte in dieser Zeit noch (im 17. Jahrhundert) das christliche Gefühl, wie der Alteste von Silbeck in einer Zeit der dortigen Vakanz klagt, daß allerlei grobe Ärgernisse nicht gehörig censuriert werden und bei dem Abendmahl durch Neid und Haß, Fressen und Saufen abgesonderte Personen einzudringen suchen, und wenn diese vor

das Konstistorium citiert werden, zurückbleiben und alle Bande der Zucht zerreißen und allen Lastern offene Bahn gemacht werde. Synode möge sich deshalb des Heils so vieler unsterblicher Seelen fräftig annehmen und sorgen, daß bald ein Pastor angestellt werde.

Seitbem durch das Sbift vom 31. März 1746 von Cleve aus jede Exfommunitation unterfagt worden war, verfiel die Kirchenzucht mehr und mehr, und man nahm in der Folgezeit porlieb damit, daß einer einen Fehltritt durch eine gute, un= bescholtene Aufführung nachträglich gut machte, worin man die von § 139 der Clev.=Märk. Kirchenordnung bei Zulaffung zum Abendmahl geforderte Befferung durch die That bewiesen fah. Nachdem die Kirchenzucht in der rationalistischen Zeit gänzlich abhanden gekommen war, befann man fich allmählich wieder barauf und merkte ihren Mangel. So heißt es 1808 im Protokoll der Synode: An eigentlicher Kirchenzucht fehlt es. Der Mangel berfelben ift überall fichtbar und das äußere Betragen Vieler ift fo beschaffen, wie es sich für Glieder einer driftlichen Gemeinde nicht geziemt. Spnode hat daber auch in dieser Hinsicht längst den Wunsch gehegt, daß eine beffere Ordnung der Dinge eingeführt werden möge, welche auch von der liberalen Denkungsart der gesetzgebenden Gewalt zu erwarten ift. Der Staat raumt ber Kirche die Freiheit in Anordnungen betreffs der Religion und Sittlichkeit ein, und das äußere Geset will auch diese Freiheit der Kirche handhaben. Die Kirche ift eine Gefellichaft von Menschen, die fich zur Er= haltung der Religion und Sittlichkeit untereinander vereinigt haben. Wer zu ber driftlichen Gemeinde gehören will, muß fich auch ihren Gesetzen und Anordnungen unterwerfen. Will er das nicht, so kann er auch kein Glied der Kirche sein. Die Kirche hat das Recht, ihn auszustoßen. Daher müffen aber vorerft gewisse Gefete und Ordnungen eingeführt und aufs neue zu jedermanns Runde gebracht werden.

Auf diese Gesetze, die man schon vor 100 Jahren erwartete, warten wir noch heute umsonst, so dringend auch von vielen Seiten der Ruf nach Kirchenzucht laut wird.

### XIV. Die driftliche Sitte.

Bezüglich der Abiaphora nimmt die reformierte Kirche jener Zeit eine ftreng ablehnende Stellung ein, was bei der Roheit der damaligen Vergnügungen sehr wohl begreislich ist. Spielen und Tanzen und dergleichen Leichtfertigkeit möge absgeschafft werden, sonderlich am Sonntag, wie auch, daß kein Romödiant und Marktschreier möge zugelassen werden. Weil das fleischliche, üppige und ärgerliche Tanzen fast in allen Gemeinden noch im Schwange geht, urteilt Synode (1683), daß alle Prediger dessen Natur und Schändlichkeit oft und fleißig von der Kanzel vorstellen und ihre anvertrauten Zuhörer treulich hiervon absmahnen sollen mit dieser Verwahrung, daß sie, wie in anderen Synoden schon längst praktisiert ist, die Übertreter vom heiligen Abendmahl abhalten, dis sie verheißen, daß sie künstighin sich vor dieser Sünde hüten wollen. Auch soll die Obrigkeit dienstlich belangt werden, daß allen Spielleuten auf Hochzeiten oder sonst das Tanzen gewöhnlich folgt, ernstlich verboten werde.

Auch alte Volkssitten, mit denen sich zu leicht ärgerliches Wesen verband, suchte man auszurotten.

Synode vernimmt (1683) schmerzlich, daß solche grobe Excesse und ärgerliches Wesen mit Osterseueranzünden, Maibaumsetzen, Johanneskranztragen, welches doch so ernstlich bei namhasten Strasen verboten ist, dessenungeachtet immerzu namentlich in Altena, Plettenberg, Hülschebe, ja fast durch das ganze Land im Schwange geht. Darum soll es höheren Orts zur Remedur denunziert werden.

Auch über das Saufen, befonders bei Aufnahme in die Gilden wird oft Klage geführt:

Betreffs des schändlichen Saufens bei den Gilben und dabei vorkommender großer Verschwendung der Gaben Gottes beschweren sich (1691) die in die Gilben neu aufzunehmenden Bürger, weil sie dadurch ihr Handwerf zu treiben und gemeine Bürgerlasten zu tragen inutil gemacht werden, und soll bei dem Kurfürsten suppliciert werden, daß solche exorditantien abgeschafft und die Gilbenauslage der neuankommenden Bürger auf ein Geringes und Erträgliches möge gesetzt werden.

## XV. Die Liebesthätigkeit.

Obwohl sich die sämtlichen Gemeinden der Ruhrspnode, wie auch der Süderländischen und Unna-Kamener in einem sehr mittelsmäßigen oder gar dürftigen Zustand befanden, und zumal in der

Zeit des siebenjährigen Krieges sehr über dürftige, kümmerliche Zeiten geklagt wird, zeigt sich dennoch viel Opferwilligkeit und gegenseitige Hülfe. An ständigen Kollekten waren jährlich vier für den reformierten Freitisch in Halle zu halten, sowie eine am Sonntag nach Erntedanksest für das Schullehrerseminar in Wesel. Dazu kommen die außerordentlichen Kollekten für arme Gemeinden, Kirchen= oder Schulbau, deren auf einer Synode z. B. sieben angeordnet wurden. Außerdem fanden sich noch allerlei Kollektanten ein, die auch damals schon oft bedenklicher Art waren, so daß Synode 1678 für gut fand, daß man kleißige und genaue Achtung geben möge auf die fremden Kollektanten, weil die Erfahrung bezeugt, daß großer Betrug vorgeht.

Endlich war es überall Sitte, des Sonntags für die Armen zu sammeln, um der Notdurft der Heiligen abzuhelfen. Faule Bettler dagegen duldete man nicht. Demnach Deut. 15 verboten ift, daß fein Bettler unter dem Bolke Gottes fein foll, auch vom Rurfürsten verordnet ift, daß die starken Bettler nicht follen ge= duldet werden, die Erfahrung aber bezeugt, daß allerlei ftarke ausländische Bettler, insonderheit fremde Mönche außerhalb ihrer sogenannten Terminen haufenweise das Land durchstreichen und gar unverschämterweise die Leute importunieren, auch nicht weichen wollen, bis ihnen etwas gegeben wird, fo bittet Synode (1694) um ein ernstliches Verbot, daß solches abgeschafft werde. Doch auch die arökte Liebe wird erschöpft. So erklärt Synode (1705) auf eine neue Bitte um Beifteuer, daß fie jest, weil in furzer Reit jo viele Kollekten gehalten seien, nicht beispringen fönne, sie werde aber so bald als möglich ihre Liebespflicht hemirfen.

## XVI. Der Kirchenvorstand.

Die reformierte Kirchenordnung macht mit dem allgemeinen Priestertum vollen Ernst. Darum wird neben dem Predigeramt, welches nur der Ordnung wegen geschaffen ist, der Gemeinde eine bedeutende Mitthätigkeit eingeräumt. Aus der Gemeinde geht der Kirchenvorstand hervor, welcher gewöhnlich consistorium oder auch presbyterium heißt. Dieses besteht aus dem Prediger und den von der Gemeinde erwählten Ültesten, Diakonen und Provisoren, welche für die Reinheit der Lehre, Kirchenzucht und Urmenpslege

zu sorgen hatten. Die Altesten werden seitens des consistorium aus den vornehmsten Gliedern der Gemeinde in Vorschlag (denominatio) gebracht.

Nach § 52 der Kirchenordnung foll jährlich die Halbscheid der Altesten mit Danksagung für ihre geleisteten Dienste ihres Amts entlassen und obiger Gestalt wieder andere bequeme Personen dazu angeordnet werden, welche dann öffentlich bekannt gemacht und in ihrem Amte sollen bestätigt werden.

Diese Bestätigung soll nicht privatim im consistorio, sondern öffentlich vor der ganzen Gemeinde geschehen. Der Gewählte war verpstichtet das Amt anzunehmen.

Ein erwählter Diakon will sein Amt nicht annehmen. Synode urteilt, daß er zur Annahme verpflichtet ist und im Weigerungsfall von der Obrigkeit dazu angehalten werden muß.

Auf die Frage, ob ein Mann, der unehelich geboren, doch sonst unsträsslich in seinem Leben sei, wenn ein solcher gewählt werde, Altester werden könne, und, wenn er von der Kanzel publiziert sei und alsdann einer dagegen murre, wieder degradiert werden müsse oder nicht, resolviert Synode (1682), daß man sich bei der Wahl der Altesten vorsichtig tragen und die Qualifizierten und Unanstößigen wählen müsse. Da aber ein Unehelicher, der sonst ehrbaren Wandels sei, bestellt worden, müsse dieser die Murrende aber zur Stillheit dis dahin durch den Prediger angewiesen werden.

Auf die Frage, ob ein Ältester, der innerhalb seines Altestenannts ein scandalum (Hurerei) begangen und deswegen ab officio suspendirt sei, nach gethaner Abbitte und Wiederzulassung zum heiligen Abendmahl im selbigen Jahre wieder zum Ältesten angenommen werden dürse, antwortet Synode (1682): Nein, sondern man müsse erst abwarten eine geraume Zeit, ob ein solcher sein Leben eremplarisch bessere, sonst aber könne er zu seinem Amte nimmermehr wieder angenommen werden.

Um völlige Einmütigkeit im Presby'erium zu erhalten, faßt Synode (1692) die Resolution:

Solche Prediger und Alteste, die sich eigenthätig um einiger im consistorio ihnen mißfällig vorsallender Sachen willen vom consistorio abscheiden, sollen zuvor nach Christi Regel ein- und andermal brüderlich vermahnt werden, bevor sie a sacra coena suspendiert werden.

Bei bieser Gelegenheit kann es Synode einem Prediger zumal nicht gut heißen, daß er sich bei vorfallender Angelegenheit und zum Besten der Gemeinde dienender Sache wider das Erinnern der Altesten dem consistorio entweder vorschiebe oder sich demselben gänzlich entziehe, welches dem Schluß der Generalsynode widerstreitet.

## XVII. Die Prediger.

Die studiosi theologiae hatten auf einheimischen Universitäten zu studieren (meist in Duisburg) und sich dann dem 1. examen (praeparatorium) vor dem conventus classis zu unterziehen, welcher sie prüsen ließ durch drei deputierte Prediger und auf deren Relation ihnen das testimonium erteilte, wodurch sie licentiam concionandi erhielten.

Rein ungeprüfter Studiofus foll zur Kanzel zugelassen werden; in casu necessitatis foll der Schullehrer ein Stück aus der Bibel vorlesen, beten und den Gesang führen.

Seit 1778 tritt schon eine der unseren ähnliche Anordnung ein, daß studiosi nur dann zum examen praeparatorium zusgelassen werden sollen, wenn sie ein testimonium facultatis, nur von einer preußischen Universität, vorweisen, sowie ein Kirchenzeugnis von dem Prediger der Stadt, wo sie studiert haben, um sich damit auch in Ansehung ihres geführten erbaulichen Wandels zu legitimieren. Und wie derselbe Prediger das Zeugnis nicht erteilen soll, er habe sich denn vorher von ihrem sleißigen Besuch des Gottesdienstes und Gebrauch des heiligen Abendmahls verssichert, so wird auch dem Prediger der Gemeinde, wo sie sich nacher als candidati aushalten, das gleiche imponiert, wenn sie ein Zeugnis von ihm haben wollen.

Seit 1696 sollen die studiosi für das Examen auch einen Text elaborieren.

1722 imponiert classis allen Kandidaten, auf Ersuchen der Prediger sich zum Predigen willig sinden zu lassen. Die Kandidaten sind also verpflichtet in der Synode im Vertretungsfalle Predigten zu übernehmen, falls sie nicht verhindert sind. Auch das zweite Examen (peremptorium oder pro ministerio) wurde dis 1778

vor der Synode (coram classe) gehalten, seitdem aber vor dem Kirchenregiment (coram illustrissimo Regimine). Vergebens beriesen sich die Synoden auf ihr altes Recht.

Die Wahl des Predigers stand der Gemeinde zu, auch da, wo ein Kirchenpatron war, indem nach übung der apostolischen Rirche und üblichem Gebrauch in allen reformierten Gemeinden das jus eligendi, vocandi und praesentandi der Gemeinde zufomme, während der collator nur das jus conferendi beneficium habe, wie die Synode 1682 auf die Beschwerde des Herrn v. Romberg betreffs der Predigerwahl in Wellinghofen entschied. Bei dieser Machtbefugnis der Gemeinde blieb man doch vor jedem Independentismus bewahrt, weil mit der einzelnen Gemeinde auch die Spnobe (classis) mitwirkte, indem sie die Randidaten prüfte und durch den Inspektor die Wahl leitete, sowie auch den Erwählten, nachdem er die Bestätigung (confirmatio) der Regierung erhalten hatte, einsette. Der Termin der Wahl wurde am Sonntag vorher durch öffentliche Bekanntmachung von der Kanzel (per publicum proclama) der Gemeinde bekannt gemacht. Stirbt ein Prediger, so soll am folgenden Sonntag nach der Predigt der allerhöchste Gott herzinniglichst angerufen werden, daß ein tüchtiges Subject succediren möge (1674).

Am Wahltage versammeln sich mit dem etwaigen Patron die wirklichen und früheren (letztabgestandenen) Altesten und Diakonen, welche dann aus denen, die gehört sind, zwei oder drei in die Wahl setzen, von denen durch Stimmenmehrheit (per maiora) einer erwählt wird. Nach dreimaliger Proklamation des electi wird von der Synode dessen examen peremptorium gehalten, od er tüchtig sei zum Predigtamt (ministerium) und derselbe dann nach ersolgter Konstrmation durch die Regierung vor der Gemeinde nach dem Gottesdienst (post concionem) ordiniert und introduciert. Nach der Kirchenordnung (§ 6) soll keine Ordination eines Kandidaten ohne besondere ihm anvertraute Gemeinde als gültig betrachtet werden.

Die Introduktion und zugleich Ordination geschah unter Auflegung der Hände (per impositionem manuum) nach dem Formular in gewohnter Weise (juxta formulare ordinarium ex consueto more).

Die Ordination, weit entfernt, eine übernatürliche Weihe zum geiftlichen Amte zu fein, ift die Einsetzung in das Amt und die

feierliche Borstellung vor der Gemeinde, wie es auch den älteren reformatorischen Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen (z. B. der Pommerschen von 1535) entspricht.

Die Ordination ist ein kirchenregimentlicher Akt, den der Inspektor im Auftrag der Synode vollzieht. Dabei übernimmt der Introducierte die Berpslichtung, keine andere Lehre der Gemeinde zu predigen, als welche in dem klaren Worte Gottes gelehrt und daraus in dem Heidelberger Katechismus wiederholt wird. Außerdem verspricht er, sich den Anordnungen der Synode und deren Inspektors zu unterwerfen. Indem er dies gelobt, wird er nach Vorzeigung seines von dem Konsistorium der Gemeinde ausgestellten Berufsscheins (Vocation) als Glied der Klasse (pro membro classis) ausgenommen.

In derfelben Weise werden auch die Abjunkten kirchenordnungsmäßig und förmlich gewählt und bestätigt. Berufsschein sollen die wesentlichen Stücke (essentialia) einer rechtmäßigen Bokation befindlich fein, was einem treuen Prediger aöttlichen Wortes obliegt zu verrichten, auch das fixum salarium, welches keinem consistorio absque consensu Serenissimi zu ichmälern zustehe. Wenn ein zu einer Gemeinde neu berufener Brediger innerhalb 4 Wochen a dato insinuatae vocationis seine in der Furcht des Herrn gemachte Entschließung und erhebliche Urfache nicht bekannt macht, fo foll eine folche Gemeinde freie Sand haben und gehalten fein, eine andere ordnungsmäßige Wahl ergehen zu laffen (1714). Die Synode foll eifrig darauf halten, daß ein Prediger, wenn anderweitig berufen, ichuldig fei, folden Beruf nicht anzunehmen, er habe denn zuvor denselben dem consistorium seiner Gemeinde und dem moderamen classis vorgezeigt, um zu urteilen über die Erheblichkeit der Urfache, um derentwillen er zu folgen geneigt fei, dieweil es niemand freistehen foll, feines Gefallens hin und her zu laufen. Für diese Abhängigkeit von der Synode genoß der Prediger aber auch ihren Schut (patrocinium).

Wenn ein Prediger sollte sein Amt treulich verrichten und darüber in particuliore facto angesochten werden, so hat dann nach Befinden der Sache moderamen classis et synodi sich des bedrängten Predigers anzunehmen und als ihre eigene Sache zu betreiben (1678).

Wo zwei Prediger sind, achtet es Synobe für billig, daß das Präsidium jährlich wechseln (obambuliren) soll, auch die Accidentien ex aequo geteilt, die catechisationes derer, welche zum heiligen Abendmahl präpariert werden, von beiden jährlich verrichtet werden, damit unter den Kollegen eine gute Harmonie unterhalten werde.

Wenn ein Prediger jährlich von der Gemeinde fixum salarium erhält und nachher von gutherzigen Leuten etwas beisgefteuert wird, so muß ihm dies nach Synodalschluß (1695) zu gute kommen. Der Prediger hat auch das Recht, gleichwie Pastoratland, so auch sein Pastorathaus selbst zu verpachten, wobei wünschenswert ist, daß es communicato consilio consistorii geschehe. Die Pacht des Pastorathauses gehört dem Prediger (1695). Die Bitwe des Predigers hat ein Nachjahr von ein Jahr und sechs Wochen. Wo zwei Prediger sind, fallen die Accidentien zur Hälfte der Witwe zu; d. h. die Hälfte der in die Woche der Witwe fallenden Accidentien, während der andere Prediger für seine Arbeit mit der anderen Hälfte vorlieb nehmen muß.

Auf die Frage, ob auch großjährige, aber unversorgte Kinder zu den emolumenta des Nachjahrs berechtigt seien, wird die Antwort von der Generalsynode 1763 erteilt, daß 1707 (§ 67) diese Frage vorgekommen und dahin entschieden sei, daß es den Kindern, so majorenn seien, nicht abgesprochen werden könne, weil die Kirchenordnung eine Beschränkung in diesem Stücke nicht mache. 1762 im Religionsreceß vom 26. April Art. 8, § 2 war den Predigern Freiheit von Landsteuern und Einquartierung zugesprochen, und dementsprechend erzielt auch eine Beschwerde 1789 in Kleve die Resolution, daß, wenn die Truppen untergebracht werden könnten, die Kirchendiener verschont bleiben sollen. Undrerseits war der Prediger einer strengen Disciplin seitens der Synode unterworfen.

#### XVIII. Die Disciplin der Synode.

Die Rlasse (classis) setzt sich aus den Geiftlichen und einem Altesten jeder Gemeinde zusammen;

die Märkische Synode (synodus Marcana), Provinzialsynode aus geistlichen und weltlichen Deputierten jeder Klasse;

die Generalfynode aus ebenfolchen Deputierten aller Synoben.

Ohne Widerspruch war das weltliche Element in der Minderheit, weil man den Gegensatz zwischen Klerus und Laien nicht kannte.

Diefen Inftanzen unterftand die Amtsführung ber Prediger.

Nach dem Religionsreceß steht der reformierte Prediger unter Aufficht ber Klasse, Synode und Generalsynode betreffs Orthodorie und Lebenswandels, wie denn alle Glieder der Synode orthodoxiam fidei et studium pietatis feierlich geloben. Bei jeder classis wird Disciplin gentt (mutua censura morum) ober Sittengericht, während ber betreffende Prediger hinausgeht, worin alles freundlich angezeigt werden foll, was fich als Fehler in Lehre und Leben erweift (examen errorum). Auf der Synode wurde eine Klasse von der andern cenfiert. Da sich die einzelnen Mitglieder einer Klasse oftmals nicht ernstlich angreifen, wird 1675 beschlossen, daß hinfüro eine Klasse die andere ernstlich visitieren foll. Un Disciplinarstrafen legt die Synode Geldbußen auf, bei Verfäumnis der Predigt in einer vakanten Gemeinde zwei Reichsthaler; für Nichterscheinen auf ber Synobe zwei Reichsthaler; für Abwesenheit eines Altesten bei ber Kirchenvisitation einen Reichsthaler. Bei schweren Vergeben tritt zeitweilige Suspenfion ein. Es foll sogar ein Geiftlicher sub poena censurae absque venia nicht von seinem Orte geben.

So jemand nach der fides silentii auf der Synode einige secreta entdecke und dadurch Mißhelligkeit untereinander erwecke, der soll scharf censuriert und in eine gewisse Strafe (mulcta) deklariert werden.

Oft findet sich der Fall, daß ein Prediger für einige Wochen suspendiert wird, dann hat der suspensus die Predigt zu bezahlen und für Verpslegung des Prädikanten zu sorgen, auch selbst in der Kirche zu erscheinen.

So ist gegen einen Prediger (1688) wegen seiner gehaltenen Hochzeit zunächst Verbalcensur ergangen. Synode legt aber zu dieser Strase der Klasse noch die größere, suspension für drei Wochen, was der Inspektor der Gemeinde bekannt machen soll. Wo ein wirkliches Ürgernis vorliegt, wie gegen den Prediger in Schwelm (1682), ist Synode unparteiisch genug, das petitum der Gemeinde dem Kurfürsten zu schicken mit der Remonstration, daß die Gemeinde inständigst bitte, daß sie ihres Predigers wegen ärgerlichen Lebens entledigt werden möge. So ließ die Synode

nicht ungestraft die kirchliche Ordnung verlegen und besleißigte sich der Unparteilichkeit, die auch die Person nicht ansieht und vor der Person des Predigers so wenig, wie vor der des vornehmsten Gemeindeglieds, Halt macht. Aber bei aller Strenge der Disciplin und Zucht berührt wohlthuend die Liebe, die gerne vermittelt, und die Weisheit in der Ausübung der Regierung und Zucht, die fern von jeder Bureaukratie persönlich durch Deputierte an Ort und Stelle zu wirken und das Feuer im Entstehen zu ersticken sucht, und dann der pädagogische Charakter, der lieber verhütet, als straft und auch im Strafen bessern will.

### XIX. Das Verhälfnis zu anderen Konfessionen.

Die reformierten Gemeinden stehen den Römisch-Ratholischen, die fast nur Papisten genannt werden, scharf und schroff gegenzüber, wie dies infolge der früheren Unterdrückungen und durch die Wahrung der eigenen Existenz erklärlich ist. Auch in unserer Periode wurden ihnen, wo sie, wie in Kastrop, in der Minderzahl waren, seitens der Römischen große Schwierigkeiten bereitet, und der Schutz der Obrigkeit ließ, wie es scheint, manchmal viel zu wünschen übrig.

Aus Rhynern wird (1685) Beschwerde geführt, daß dem Rontraft von 1673 zwischen Römischen und Reformierten zuwider= gelebt werde, indem aus fremder Herrschaft Monche und Pfaffen predigten, die mit Verketzerung der Evangelischen auf der Ranzel fich nicht scheuten und sagten, daß alle Teufel, die in der Sölle waren, follten ben reformierten Prediger zerreißen, ber Donner follte ihn in den Abgrund der Hölle hineinschlagen, und die Erde follte sich aufthun und ihn verschlingen, wenn nicht der wahre Christus mit Fleisch und Blut und allem in der Monstranz sei. 1681 wird beklagt, daß einige sowohl Abelige als Unadelige zu vieler Chriften Argernis von der reformierten Religion abgetreten find, es wird beshalb nötig befunden, daß der Prediger loci, um fein Gewiffen zu falvieren, folche Abtrünnige ohne Ansehen ber Person convincire und zur Bekehrung führe, und wo derselbe feinen Zweck nicht erreiche, foll moderamen synodi und classis ihm Beiftand leiften. Bei diefem icharfen Gegenfat ift es nicht zu verwundern, daß alles weichen mußte, was an das römische Wesen erinnerte, 3. B. in Wellinghofen der Altar aus der Rirche und die auf dem Kirchhof befindlichen Bilder, weil man Abgötterei und abusen damit verbunden sah.

Den Inspektoren wird 1687 aufgegeben nach kurfürstlichem Befehl, bei den Gemeinden Untersuchung zu thun, ob noch in einer Kirche papistische Altäre, Kruzifixe, Bilder und Reliquien gefunden werden.

Auf die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn eine Person auf eines Predigers und Konsistoriums christliche Ermahnung und Bestrafung ihre Religion verlasse und zu anderer Religion übergehe, erklärt die Synode, daß, weil sie nach dem Abfall der Aufsicht des Konsistoriums sich entzogen, die weltliche Obrigseit müsse angerusen werden, daß eine solche Person sich wenigstens dem consistorium darstellen und sich mit demselben versähnen möge. Daß übrigens auch der Übergang von Katholisen zu den Resormierten ein starter war, geht daraus hervor, daß man einen Proselhtensonds begründete, um daraus die Kosten für den Unterhalt derer zu bestreiten, welche unterwiesen wurden, um den evangelischen Glauben anzunehmen.

Weniger sympathisch, mehr skeptisch, stand man den Proselyten aus der Judenschaft gegenüber.

Es müssen betrübende Erfahrungen gewesen sein, welche die Synobe nötigten, 1775 zu bestimmen, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis man nicht von ihrem unsträslichen Wandel Nachricht eingezogen habe, und darüber schriftliche, glaubhafte Atteste einzereicht worden seien.

1776 wurde durch die Regierung allen römisch-katholischen Geistlichen aufgegeben, sich alles Schimpfens, Schmähens und Spottens in ihren Kontroverspredigten zu enthalten.

Auch das Verhältnis der Reformierten zu den Lutherischen war im 17. und bis in die Mitte des 18. Jahrshunderts nicht gut. Es herrschte eine gewisse Verbitterung, die wohl verständlich ist, wenn wir hören, wie von lutherischer Seite über das Abendmahl bei den Reformierten geredet und geschrieben wurde. Wir führen einige Beschwerden wörtlich an:

Der lutherische Prediger Bordelius hat über 1. Kor. 11, 26—29 die Kontroverse vom heiligen Abendmahl gegen Päpstliche (pontificios) und Reformierte mit höchstem Eiser betrieben und unter anderen harten und schändlichen Ausdrücken sich also gegen die Reformierten ausgelassen:

Man will auf die gotteslästerliche Weise wider uns reden und disputieren und klügeln, als ob infolge unserer Lehre wir den Leid Christi längst verzehrt hätten, und disputiert, daß ihm das Maul schäumet; aber gehet zum Teufel mit eurem Disputieren und Kritisieren und lasset euch ganze Körbe voll Brot hertragen und fresset euch satt, dis daß es euch zur Nasen herauswächset. — Das war der Ton der Polemik in jener Zeit sogar zwischen den evangelischen Schwesterkirchen. Immer neuen Anlaß zum Streit gab der wahrscheinlich gegenseitige Mangel an Kücksicht auf den beiderseitigen Besitzstand. Bon den reformierten Gemeinden wird sast auf jeder Synode über Übergriffe der lutherischen Pastoren geflagt:

In Sickel hat der lutherische Pastor ein Kind aus reformierter She getauft; in Wattenscheid ein anderer die Söhne eines reformierten Vaters durch der lutherischen Mutter Beizrätigkeit ganz arglistig, ohne Vorwissen und consensus des Vaters, kaum zehn Jahre alt, also ante annos discretionis nicht nur öffentlich professionem sidei thun lassen, sondern auch ad communionem admittiret. Das ist allerdings ein starkes Stück, wie es heute nicht einmal die Katholiken wagen, die allenfalls mit dreizehn Jahren zur Erstommunion zulassen, um Proselyten zu machen.

Daß das gegen alle Gesetze und königliche Reglements geht, können wir der Synode wohl glauben. Aber wir begreifen auch, daß bei solchen Rücksichtslosigkeiten kein friedliches Verhältnis möglich war.

In Hattingen verfagte man bei der Einführung des reformierten Predigers in der Schwesterkirche das Geläut (1738).

In Werdohl ging die rabies des lutherischen Pastors so weit, daß er am Ostermontag (1724) von der Kanzel die Resormierten als tolle Hunde, Belials Kinder und rachgierige Hamans ausrief.

In Dortmund hat der bekannte Pastor Scheibler (1712) in einer öffentlich gedruckten Predigt schreiben dürfen: daß die Reformierten qua tales nicht selig werden können, daß daher kein lutherischer Pastor einen verstorbenen Resormierten auf der Kanzelkönne einen seligen Mitchristen nennen. Auch werden daselbst

die Reformierten zu keiner Bürgerschaftsgilde zugelassen und als ein Fegopfer betrachtet, sintemal auch die Römischen den Eltern ihre Kinder rauben und den Klöstern zuführen.

Aber nicht nur auf der Kanzel tobte dieser widerliche Streit, nicht nur ins öffentliche Leben griff er ein, sondern er pflanzte sich auch dis in die Stille des Friedhofs fort, indem "man in Wetter und Gelsenkirchen sogar das Begräbnis den Reformierten versagte und ihnen das Sterbestündlein hochbeschwerlich machte."

Dazu kamen die Rechtsstreite um die Gotteshäuser, welche zum Teil noch heute nachwirken. Der eine betraf Herdecke. Die reformierten Kapitularinnen daselbst begehren 1704, daß Synode sich gefallen lasse, ein memoriale pro simultaneo exercitio in der Stiftsstriche dort abzustatten. Nachdem die Gemeinde lange bedrückt, ist 1624, nachdem der Prediger Wasmund abgedrängt, ein römischer Priester eingedrungen.

Doch hat endlich der Herr Jesus, der seiner Zeit zu helfen weiß und sein Königtum ausbreitet, eine reformierte Kapitularin, E. M. v. Elberfeldt, zur Übtissin gemacht, und durch sie ist eine Gemeinde mit dem Prediger Eckels 1702 errichtet.

Weil aber die Lutherischen diesem christlichen Werk zuwider waren, so hat der König dem Kommissar v. Hymmen Kommission erteilt, alle Opponenten nach dem Amtshause zu Wetter zu führen, und obzwar die zwei lutherischen Prediger und Vorsteher sich widersetzen und der Küster den Kirchenschlüssel versteckte, ist doch die Introduktion vorgenommen und das simultaneum, wie in Gevelsberg, reguliert. So sind die Reformierten von einer achtzigjährigen Unterdrückung liberiret.

Nicht weniger erbittert wurde in Wellinghofen um den Besitzt der Kirche und des Bermögens gestritten. Die reformierte Gemeinde erhielt 1661 das exercitium resormatae religionis in der Pfarrkirche daselbst. Prediger wurde der Pastor Mauritius Henricus Goldbeck von Hörde und damit eine Kombination zwischen jener Gemeinde und Wellinghofen geschaffen, da Hörde nur fünf Kommunikanten zählte, Wellinghofen dagegen achtzig.

Doch konnte 1661 das Konsistorium noch nicht eingeführt werden wegen des heftigen Kirchenstreits gegen die Lutherischen. Darum bittet die Gemeinde, daß der Lutherische Küster aus der Küfterei hinaus und der reformierte wieder hineingesetzt werde und der beschwerliche und kostbare Speiersche Prozeß von Speier wieder nach Kleve gezogen werde.

## XX. Die Synode in der Beit des Rationalismus.

Die Synode scheint sich nicht bewußt zu sein und will es nicht zugeben, daß sie von der reinen Lehre abgewichen sei, wie folgender Bericht auf der Synode 1776 bezeugt: Professor Enlert, Prediger ju Samm (und Bater des fpateren Sofpredigers, Bischof Enlert), welcher zur Inspektion der Gemeinden ausgesandt war, hat an das geiftliche Departement in Berlin berichtet in Ansehung der angeblich einreißenden Reologie, classis ift dabei befremdet, daß der Professor sein commissioriale insoweit überschritten, daß er nicht nur von den auf den Universitäten etwa vorgetragenen Frelehren berichtet, sondern auch von den Predigern ber Kirche, sogar von den Consistorialen, die nicht zur Kirche und zum heiligen Abendmahl gingen. Classis giebt ihren Deputierten zur nächsten Provinzialsynode den Auftrag, rev. synodum zu bitten, dem Herrn Professor die speciellen Ursachen anzugeben, die ihn zur Überschreitung seines commissoriale vermocht, indem classis Rhuralis glaubt mit Recht von sich rühmen zu können, daß unter ihren Mitgliedern kein einziger befindlich, der im geringsten gegen die reine Christenlehre und die confessio unserer Kirche auftrete und lehre.

Doch wird in den Synodalverhandlungen öfter über das Fortschreiten der Neologie geklagt.

Schon 1714 kommt es schmerzlich vor, daß der Prosessor Raab in Duisdurg eine Predigt gehalten, die wider die Grundswahrheiten in Gottes Wort und den symbolischen Büchern und alle gute Kirchenordnung angeht und verschiedene Jrrtümer enthält und den heutigen Freigeistern den Weg bahnt, bei welcher Gelegenheit allen Predigern und Konsistorien aufs schärsste und wohlmeinendste aufgelegt wird, keine dieser schädlichen Neuerung zugethanen Personen zu Konsistorialen und Präceptoren oder Schuldienern zu erwählen noch zu dulden, viel weniger noch zum Abendmahl oder Predigerwahl zuzulassen, die sie sich eines Besseren besinnen; insbesondere in Widersetungsfällen bei Begräbnissen ihnen als Menschen von keiner oder ungeduldeten

Religion alle sonst gewöhnlichen Leichenceremonien zu versagen, hingegen sich wohl vorzusehen, daß zu obiger Bedienung keine anderen als der reformierten Religion aufrichtig zugethanen Glieder erhoben werden.

1794 wird wieder die Wachsamkeit wider die Neologie empfohlen, ebenso nach dem Religionsedikt von 1788 dem groben und feinen Deismus energisch entgegengetreten. Aber wie sehr man auch gegen die Neuerungen eiserte, sie drangen doch ein. Umsonst ließ die Generalspnode 1778 ihre Stimme hören, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands in jeziger Zeit manche wichtige Heilswahrheiten und Grundlehren des Christentums bestritten werden, und ein gewisser Hang zum Socinianismus herrschend werde. Wenn wir lesen, daß das Synodalgelübde jetzt darin bestand, Rechtsinnigkeit der Lehre, redlichen Fleiß im thätigen Christentum und Kücksicht auf das Wohl der Kirche zu fordern, und wenn wir die Eröffnungsreden der Synoden lesen, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß die Zeit der Aufflärung auch an der reformierten Kirche nicht spurlos vorüberzgegangen ist.

In seiner Eröffnungsrede bei der Synode 1808 beklagt der Präses Senger den Geist der Oberslächlickeit und Sinnlickeit, der mehr als sonst zu herrschen anfange, und bekämpst als deren Ursachen den Luxus und vor allem den Mystizismus, welcher neben dem Unglauben sein Haupt erhebe. Der Mystizismus, das Schreckgespenst der ganzen Aufklärungsperiode, wird geschildert als ein Sohn der Sinnlickseit, der im Meere des Luxus sich übersättigt und, wie der Unglaube, die Denkfraft geschwächt habe. Der Mystiker suche weise zu sein, ohne vernünstig sein zu dürsen, er wolle die Frömmigkeit umarmen, ohne die Tugend zu lieben, er empfinde und denke alles sinnlich, und sein Gott sei ein Wesen, das alle Mängel seines sinnlichen Herzens an sich trage.

Bei dem allen aber habe das Christentum nichts zu befürchten, denn der Trieb nach Wahrheit liege unzerstörbar im Menschensherzen und sei notwendig mit der menschlichen Natur verbunden, wie die vis attractiva unserem Planeten angehöre. Darum werde und müsse das Christentum siegen, denn es enthalte göttliche Wahrheit.

In grellem Kontrast zu diesem Optimismus stehen die lauten, unaufhörlichen Klagen über die vielfache Berachtung des Gottes=

bienstes und heiligen Abendmahls, Verfall der Kirchenzucht und Geringschätzung des Predigerstandes, sowie Teilnahme des Lehrerstandes an Gesellschaften, in denen die Religion verspottet werde. Auch die Verhandlungen der Synoden (die Generalsynode hatte um die Mitte des 18. Jahrhunders aufgehört) werden immer dürftiger, und ihre Sitzungen weniger regelmäßig besucht. Man verhandelt über zweckmäßigere Einrichtung der Synodalkonserenzen, ohne doch eine Form sinden zu können; man dehnt zeitweise das Präsidium auf drei Jahre aus, um dann wieder, auf den Widerspruch der Ruhr- und Süderländischen Klasse, zu dem "Palladium der Verfassung" zurückzusehren, daß der Präses nur für ein Jahr gewählt werde.

Kurzum, wir sehen, daß auch Synoden in Verfall geraten können.

Nur ein lichter Punkt zeigt sich in dieser Zeit des Niedersgangs; die allgemeine Toleranz bringt auch die Konfessionen einander näher.

## XXI. Die Unionsbestrebungen.

Dieselben sind hervorgegangen zunächst wohl aus der allzgemeinen Zeitströmung, die alles Schroffe und Herausfordernde in der Religion zu vermeiden suchte, so daß man sich sogar ruhig den Zusatz zur Frage 80 des Heidelberger Katechismus als irrelevant für die reine Lehre durch Berordnung des Gouvernements (1812) streichen ließ. Dazu kam die Not der Zeit und die Schwäche der einzelnen Konfession, welche, durch Berbindung mit andern, Kräftigung suchte, wie dies aus den Verhandlungen der Synode von 1794 hervorgeht:

Da es nach dem gemeinen Sprichwort "vis unita fortior" in unserem Falle sehr nühlich sein kann, wenn beide protestantischen Synoden in hiesiger Provinz bei einerlei Zweck auch gemeinschaftlich zu dessen Erreichung wirken, so wird in dieser resormierten Synode in Borschlag gebracht, dem lutherischen Ministerio zu erkennen zu geben, daß es der Synode sehr angenehm sein würde, wenn jährlich ein Deputierter vice versa in der einen und andern Synode erschiene, wie das auch schon im bergischen Lande geschieht. Ein solches Beispiel der brüderlichen Verbindung dürfte auch überdem dazu dienen, das Band der Liebe und des Friedens

zwischen den beiderseitigen Gemeindegliedern zu ftarken und solchergestalt es thätig zeigen, wie schön und lieblich es sei, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen. Die lutherische Synobe, in beren Namen Inspektor von Steinen 1794 antwortete, ließ fich bies mit Freuden gefallen. Gin weiterer Schritt war ber, bag man die Synodal-Protokolle austauschte und gemeinsame Anträge wegen einer neuen Kirchenordnung stellte. Nach diesen An= näherungsversuchen wurde die Königliche Anordnung einer gemein= famen Jubelfeier der Reformation der zwei protestantischen Sy= noben 1817 auch von den Reformierten gebilligt. Die Synobe jenes Jahres, das in der Geschichte der Kirche denkwürdig bleibt, eröffnete der Brases mit einer Rede, worin er auf die gegen= wärtige Zeit hindeutete und darauf aufmerksam machte, daß das golbene Zeitalter noch nicht erschienen sei, man habe seine Er= wartungen wohl etwas zu hoch gespannt und vergessen, daß alles Menschliche menschlich bleibe. Aber tabeln dürfe man es nicht, daß man viel Herrliches und Gutes von unserer Zeit erwartet habe. In der That gare es fast allenthalben, und manches habe sich zum Besseren gewendet. Auch in der protestantischen Kirche fange es mächtig an zu garen. Das dritte Jubeljahr der großen Rirchenverbefferung scheine ein neues Leben der Kirche zu verbeiken. Besonders suche man jett der äußeren Kirchenvereinigung das Wort zu reden, und hierbei frage es sich, ob diese, wenn sie zu stande komme, auch eine innere Vereinigung, Gemeinschaft der Heiligen, hervorbringen werde. Das fei der Hauptpunkt, worauf es ankomme. Und dazu müsse man sich die Hand reichen. — Das geschah, indem man sich am 18. September 1817 in Hagen zu einer gemeinsamen Tagung versammelte, wo nach der Predigt des Paftors Florschütz alle reformierten und lutherischen Synodalen das heilige Abendmahl nach einem vorher festaesetten Ritus feierten und dann auf Grund der beiderseitigen Rirchenordnungen, deren Übereinstimmung in den Principien man zu allgemeiner Freude entdeckte, eine neue gemeinsame Kirchen= ordnung feststellten, deren Hauptfätze die folgenden find:

I.

Die sämtlichen Glieder der beiden Synoden vereinigen sich vom heutigen Tage an zu einer einzigen.

Sie kennen ferner keinen Namen für dieselbe, als den evangelischen, sowie Christus allein ihr Herr und Meister ist.

#### II.

Sie verpflichten sich durch freies Wort und treuen Handsschlag, alles aufzubieten, was irgend in ihren Kräften steht, um den feierlich ausgesprochenen Verein in seinem ganzen Umfang, in klarer Vollendung in seinem innersten Wesen darzustellen.

#### TIT.

Um dieses zu bewirken, um ihre sämtlichen Gemeinden zu Beurteilern und Richtern ihres Strebens zu machen und sie mit demselben in redlicher Offenheit zu befreunden, sollen unverzüglich solgende Arbeiten beginnen und durch Ausschüffe, welche das öffentliche Bertrauen ernennt, befördert werden:

- A. Die Ausarbeitung einer auf den alten Statuten beider evangelischen Ministerien beruhenden Verfassungsurkunde.
- B. Die Aufstellung einer dem Bedürfnis streng angemessenen, doch mit driftlicher Weisheit berechneten Kirchenordnung.
- C. Die Bearbeitung eines gemeinschaftlichen Gesangbuchs, einer Liturgie und eines Choralbuchs.
- D. Bearbeitung eines kurzen rein biblisch-evangelischen Lesebuchs für den Religionsunterricht der Jugend.

#### V

Sobald die Verfassungs=Urkunde und die Kirchenordnung vollendet, geprüft, genehmigt und sanktioniert ist, ist die hier außzgesprochene Vereinigung in ihrem Umfang und unbedingt vollzogen.

#### VI.

Als integrierende Teile der Verfassungs-Urkunde, als ein kostbares Erbe, als dem Geist unseres Volks, und dem wahren Begriff der Kirche allein entsprechend, wie auch das thätige kirchliche Leben vorzugsweise begründend, wurden folgende Punkte festgestellt:

- A. Die Wahlfreiheit der Gemeinden bleibt erhalten.
- B. Die verordnende und urteilende Autorität in der Kirche beruht allein bei den in verschiedenen firchlichen Abteilungen repräsentierenden Bersammlungen, nämlich bei den Presbyterien, den Klassen und Synoden (Kreiß= und Provinzialsynoden).
- C. Diese Versammlungen können nur die gesetzlichen, die Kirche wahrhaft repräsentierenden sein, wenn sich die durch die Versfassung bestimmte Zahl von Gemeinde-Altesten oder Abgeordneten gegenwärtig besindet.

D. Die Moderatoren oder Vorsteher werden durch freie Wahl der verschiedenen kirchlichen Versammlungen und nur auf eine bestimmte Zeit ernannt.

#### VII.

Bis die beiden unter V bezeichneten Grundlagen aufgeführt find, behält jedes Ministerum seine eigne Verwaltung, seine Vorfteher und kirchlichen Versammlungen.

#### VIII

Doch werden die Versammlungen beider evangelischen Synoben an demselben Orte und demselben Tage gehalten, beide begehen dieselbe gottesdienstliche Feier und genießen in brüderlicher Gemeinschaft das heilige Abendmahl und zwar in der nämlichen Weise, wie auf gegenwärtiger Gesamtsynode. Die ersten Sitzungen hält jedes Ministerium abgesondert, um seine inneren Angelegensheiten zu ordnen, in der letzten vereinen sich beide, um das schöne Werf zu vollenden, um die angeordneten Arbeiten zu prüfen, nach erfundener Zweckmäßigkeit zu genehmigen und nach erhaltener Zustimmung des Staates einzusühren.

#### IX.

Die Vorsteher der Synoden übergeben möglichst bald einen Vorschlag zur zweckmäßigen Sinteilung der Gemeinden in Kreissfynoden.

#### XI.

Die künftige vereinte Synode wird zum Andenken an die erste märkische Synode 1611 in Unna gehalten, wo Pastor Hüljemann von Elsey predigen wird.

#### XVI.

Diese Sätze wurden verlesen und zur Unterschrift vorgelegt. Indem aber die Glieder der Gesamtspnode herzutraten, sanken sie von Rührung durchdrungen und überwältigt einander in die Arme. Jede Trennung ging unter in der Tiese des Gefühls, und mit Thränen in den Augen wurden die Unterschriften vollzogen.

Das war die feierliche Besiegelung der westfälischen Union.